

Schlagzeile:

Weiterentwicklung des UN-Minenprotokolls gefordert

Fakten:

Aufgerüttelt durch die erschreckenden Bilder, die die Opfer von Landminen zeigen, hat das IKRK besondere Aktivitäten gegen den Einsatz von Antipersonen-Landminen gestartet. In einem ersten Experten-Symposium in Montreux vom 21. bis 24. April beschäftigten sich 60 internationale Experten mit dem Ausmaß der Schäden, die durch den andauernden und unterschiedslosen Einsatz von Landminen verursacht werden. Ein besonderes Augenmerk legten die Teilnehmer nach der jetzt vorliegenden Presse-Kommunikation des IKRK Nr. 93/10 vom 5. Mai auf die Spätfolgen einer derartigen Kriegführung. Zwei Gesichtspunkte standen hier im Vordergrund: zum einen die Schädigungen Unbeteiligter durch nicht entschärfte Minen nach Beendigung der Feindseligkeiten, zum anderen die enormen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei der Beseitigung verlegter Minen. Schwerpunkt der weiteren Aktivitäten wird es daher sein, das bestehende internationale Regime bezüglich der Verwendung von Landminen umzusetzen, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Kommentar:

Der Gebrauch von Landminen ist im Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Waffenübereinkommen), vom 10. Oktober 1980 geregelt. Dieses Übereinkommen ist 1983 nach der Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Inzwischen ist es für 35 Staaten verbindlich, seit dem vergangenen Jahr auch für die Bundesrepublik Deutschland.

Art. 3 dieses Protokolls enthält allgemeine Beschränkungen des Einsatzes von Minen. Danach darf eine Mine weder offensiv noch defensiv noch als Repressalie gegen die Zivilbevölkerung als solche eingesetzt werden. Der unterschiedslose Einsatz dieser Waffen, d.h. eine Verwendung, die nicht gegen ein militärisches Ziel gerichtet ist, ist verboten. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen der Minen zu schützen. Neben dieser Grundregel und bestimmten Vorschriften für besondere Arten von Minen enthält das Protokoll die Verpflichtung, die Lage von Minenfeldern und Minen aufzuzeichnen und nach Beendigung der Feindseligkeiten zu veröffentlichen. Art. 8 des Protokolls enthält schließlich eine eingeschränkte Beseitigungspflicht, sofern die vertragschließende Partei durch den Leiter einer Mission der Vereinten Nationen dazu ersucht wird und sofern sie dazu in der Lage ist.

Wie die jüngsten Veröffentlichungen zeigen erweist sich das Minenprotokoll unabhängig von der mit 35 Ratifikationen geringen Akzeptanz in der Staatenwelt in inhaltlicher Hinsicht als vielfach ineffektiv. Nach Angaben des IKRK sind zur Zeit ca. 200 Millionen Landminen in mehr als 35 Staaten verlegt, ohne dass ausreichende Aufzeichnungen über ihre Lage vorhanden sind. 3/4 der durch das IKRK behandelten Opfer sind Zivilisten. Die Beseitigung der Minen nach bewaffneter Auseinandersetzung ist mit erheblichen Kosten verbunden - so kostet die Entschärfung einer Mine mehr als 1000 Dollar (zum Vergleich: die billigsten Minen werden für weniger als einen Dollar verkauft) - und dauert eine erhebliche Zeit. In Afghanistan sind beispielsweise 27 Teams der Vereinten Nationen damit beschäftigt, die dort verbliebenen Minen zu beseitigen. Diese sind in der Lage, 30 km<sup>2</sup> des Landes pro Jahr abzusuchen. Afghanistan könnte danach, wäre es flächendeckend vermint, in 4,300 Jahren "gereinigt" sein. Allein für die Entfernung der Minen in den "Vorrang-Zonen" veranschlagt man ca. 15 Jahre.

Angesichts der Tatsache, dass mehr als 23 Staaten einen florierenden Handel mit Minen betreiben, wird deutlich, dass ein zukünftiges internationales Regime nicht nur den Gebrauch von Minen, sondern auch die Produktion, den Verkauf und die Lagerung zu regeln hat, um den inhumanen Wirkungen dieser Waffen zu begegnen. Des weiteren ist sicherzustellen, dass sich die verwendeten Minen nach Beendigung der Feindseligkeiten selbst zerstören oder entschärfen, damit die verheerenden Spätfolgen ausbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch zu wägen, wer für die Beseitigung der Minen verantwortlich sein soll.

Ein weiteres Problem betrifft den sachlichen Anwendungsbereich des Waffenübereinkommens. Bisher gelten die genannten Vorschriften nur für internationale bewaffnete Konflikte sowie Befreiungskriege im Sinne des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer-Konventionen. Wie die jüngsten Konflikte im früheren Jugoslawien, wo derzeit wöchentlich ca. 80.000 Minen verlegt werden, in Angola, im Nordirak/Kurdistan und in Somalia zeigen, stellt sich das Minenproblem in grausamster Weise auch in internen Konflikten und Bürgerkriegssituationen, Schließlich fehlt es an einem wirksamen Kontrollmechanismus mit der Möglichkeit, Tatsachen festzustellen, und einem Sanktionsmechanismus, um Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen zu ahnden. Diesen Punkt nahm Frankreich zum Anlass, eine im Waffenübereinkommen vorgesehene Überprüfungskonferenz zu beantragen. Diese ist für die zweite Hälfte von 1994 zu erwarten. Bis dahin gilt es, das öffentliche Bewusstsein zu schärfen, damit weiter Druck auf die Regierungen ausgeübt werden kann, um zu einer erhöhten Akzeptanz und einem weiteren Ausbau der bestehenden Regeln zu gelangen.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (TFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Knut Dörmann**, Ruhr-Universität Bochum, 4630 Bochum, NA 02/28, Telefon: 0234/7007366; FAX: 0234/7094208